

# Pflegepatenschaftsvertrag

## Pflegevertrag über eine kommunale Grünfläche

zwischen

der Gemeinde Hoppegarten, vertreten durch den Bürgermeister Sven Siebert,  
Lindenallee 14, 15366 Hoppegarten

- nachfolgend Gemeinde genannt-

und

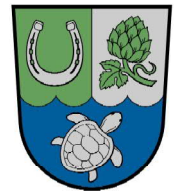
- Joachim Gottschalk, wohnhaft Hauptstraße 20, 15366 Hoppegarten,
- Hartmut Geister, wohnhaft Münchehofer Straße 26, 15366 Hoppegarten,
- Ernst Peter, wohnhaft Schulplatz 1a, 15366 Hoppegarten,
- Thomas Bobey, wohnhaft Münchehofer Straße 43, 15366 Hoppegarten,
- Sven Wachtmann, wohnhaft Kirchblick 8, 15366 Hoppegarten,
- Dustin Schmäke, wohnhaft Münchehofer Straße 73, 15366 Hoppegarten

- nachfolgend Pflegepaten genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

### § 1 Gegenstand

- (1) Die Gemeinde Hoppegarten ist Eigentümer des Grundstückes in der Gemarkung Münchehofe, Flur 1, Flurstück 43. Gegenstand des Vertrages ist die freiwillige Übernahme der Pflege und Unterhaltung der kommunalen Grünfläche auf einer Teilfläche von ca. 400 m<sup>2</sup> des zuvor benannten Grundstückes, die in der Anlage 1 farblich markiert ist, durch die Pflegepaten im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit. Die Anlage 1 ist Bestandteil des Vertrages.
- (2) Ziel der Pflegepatenschaft ist die Erhaltung, Verschönerung und ökologische Aufwertung der öffentlichen Grünfläche im Sinne der nachhaltigen Grünpflege, des Umweltschutzes und der Förderung des örtlichen Gemeinwesens. Die Fläche ist den Vertragspartnern hinreichend bekannt, so dass auf eine gemeinsame Begehung verzichtet wurde.



## **§ 2 Pflegemaßnahmen**

(1) Die Pflege umfasst insbesondere:

- Rasenpflege mit einer vier- bis fünfmaligen Mahd pro Jahr, je nach Witterung und Wachstum (bei der Mahd sind Blühpflanzen und Insektenlebensräume möglichst zu schonen) -> erste Mahd im Frühjahr (April/Mai), letzte im Herbst (September/Oktober),
- Entfernung von Unkraut, Abfall, Laub und abgestorbenen Pflanzenmaterial,
- Pflege und jahreszeitliche Gestaltung von Pflanzflächen, Beeten, Gehölzen und Stauden,
- Bewässerung bei Trockenheit sowie Nachpflanzung kleinerer Pflanzen in Abstimmung mit der Gemeinde.

(2) Ökologische Grundsätze

Bei allen Arbeiten sind ökologische Gesichtspunkte zu beachten:

- Verwendung von umweltverträglichen Arbeitsmethoden,
- Förderung der Artenvielfalt (Biodiversität),
- Verzicht auf chemische Pflanzenschutz- und Düngemittel,
- Bevorzugung heimischer Pflanzenarten.

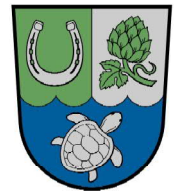
(3) Nicht erlaubt sind:

- eigenmächtiger Baumschnitt, Kronenpflege oder Fällungen,
- bauliche oder gestalterische Veränderungen ohne Genehmigung der Gemeinde (z.B. Mauern, Zäune, Sitzbänke, Wege),
- das Anlegen oder Betreiben von Kompostanlagen,
- das Lagern oder Ablagern von Material, Erde oder Abfällen auf der Fläche.

## **§ 3 Entsorgung und Abfall**

(1) Der bei den Pflegearbeiten anfallende Rasen- und Grünschnitt sowie Abfall ist getrennt zu sammeln und an der von der Gemeinde bezeichneten Sammelstelle bereitzustellen.

(2) Die Gemeinde verpflichtet sich, den Rasen- und Grünschnitt sowie getrennt gesammelten Abfall auf konkrete Anforderung des Pflegepaten einmal monatlich abzuholen.



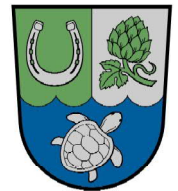
- (3) Die Abholung ist mindestens eine Woche vorher bei der Gemeinde, schriftlich per E-Mail an [ortspflege@gemeinde-hoppegarten.de](mailto:ortspflege@gemeinde-hoppegarten.de) anzumelden, damit eine rechtzeitige Koordination möglich ist.

#### **§ 4 Versicherung und Haftung**

- (1) Die Pflegepaten handeln ehrenamtlich und auf eigene Gefahr.
- (2) Eine Unfallversicherung über die Gemeinde besteht nicht.
- (3) Die Pflegepaten werden angehalten, eine private Haftpflichtversicherung/Unfallversicherung abzuschließen.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die den Pflegepaten im Rahmen ihrer Tätigkeit entstehen, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Gemeinde.

#### **§ 5 Verkehrssicherungspflichten**

- (1) Die Verkehrssicherungspflicht obliegt grundsätzlich der Gemeinde. Im Rahmen der übernommenen Pflegepatenschaft tragen jedoch auch die Pflegepaten eine Mitverantwortung für die Verkehrssicherheit der von Ihnen betreuten Flächen, soweit diese durch die regelmäßige Unterhaltungspflege beeinflusst werden.
- (2) Zu den Aufgaben der Gemeinde zählen insbesondere:
  - die regelmäßige Kontrolle und Pflege der Bäume (Baumkontrollen, Schnitt, Fällungen),
  - die Instandhaltung von Wegen, Einfassungen und Einrichtungen.
- (3) Die Pflegepaten haben im Rahmen Ihrer Pflegemaßnahmen sicherzustellen, dass kein Überwuchs von Hecken, Gehölzen oder Rasenbewuchs auf Gehwege, Straßen oder Sichtbereiche erfolgt und dadurch keine Beeinträchtigungen oder Gefährdungen der Verkehrssicherheit entstehen. Hierzu zählt insbesondere das regelmäßige Zurückschneiden von Pflanzen im Verantwortungsbereich der Pflegepatenschaft, um eine freie Sicht und ungehinderte Nutzung der Verkehrsflächen zu gewährleisten.
- (4) Werden Gefahrenstellen, Beschädigungen oder Beeinträchtigungen festgestellt (z.B. morsche Äste, Stolperstellen, defekte Einrichtungen oder stark wuchernde Pflanzenbestände), sind diese unverzüglich der Gemeinde zu melden, damit geeignete Maßnahmen ergriffen werden können.



## § 6 Unterrichtung über Gefahren und Verhalten bei Gefahr im Verzug

### (1) Informationspflicht der Gemeinde

Die Gemeinde verpflichtet sich, die Pflegepaten mindestens einmal jährlich über bestehende oder bekannte Gefahrenquellen auf der betreuten Grünfläche zu informieren. Die Information erfolgt in der Regel schriftlich oder per E-Mail gemäß den in § 11 (Ansprechpartner der Pflegepaten) hinterlegten Kontaktdaten.

Dazu gehören insbesondere:

- der Zustand des Baumbestandes (z.B. morsche, bruchgefährdete oder kranke Bäume),
- Unebenheiten, Beschädigungen oder andere sicherheitsrelevante Risiken.

Die Gemeinde informiert außerdem über die Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, die bereits erfolgt sind oder noch durchgeführt werden sollen (z.B. Baumpflege, Absperrungen, Reparaturen).

### (2) Pflichten der Pflegepaten

Die Pflegepaten verpflichteten sich:

- die Hinweise der Gemeinde zu beachten,
- nur ungefährliche Arbeiten durchzuführen,
- die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln einzuhalten.

### (3) Meldung neuer Gefahren

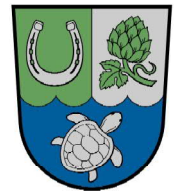
Werden während der Pflegearbeiten neue oder veränderte Gefahren festgestellt, so ist die Gemeinde sofort zu informieren (schriftlich per E-Mail an [ortspflege@gemeinde-hoppegarten.de](mailto:ortspflege@gemeinde-hoppegarten.de) oder telefonisch unter 03342 393-218/ bzw. -223).

Wenn möglich, soll die Gefahrenstelle vorübergehend gekennzeichnet oder abgesichert werden, solange keine Eigengefährdung besteht.

### (4) Akute Gefahr (Gefahr im Verzug)

Besteht unmittelbare Gefahr für Personen oder Sachen (z.B. herabstürzende Äste, umsturzgefährdete Bäume, Windbruch, gilt:

- a. Die Pflegepaten führen keine eigene Baumpflege oder Sicherungsmaßnahmen durch.
- b. Sie informieren umgehend die Gemeinde, oder – bei unmittelbarer Gefahr – Feuerwehr oder Polizei.
- c. Soweit gefahrlos möglich, warnen sie Dritte oder sichern den Bereich provisorisch ab.



(5) Verantwortung der Gemeinde

Die Gemeinde bleibt für alle Gefahrenabwehr- und Verkehrssicherungsmaßnahmen verantwortlich. Die Pflegepaten werden von Arbeiten befreit, solange eine erkannte Gefahr nicht beseitigt ist.

### **§ 7 Kosten und Aufwendungsersatz**

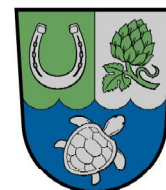
- (1) Die Pflege erfolgt grundsätzlich unentgeltlich.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Kosten für Gerätschaften, Werkzeuge oder sonstige technische Arbeitsmittel, die für die Pflegearbeiten erforderlich sind, und leistet grundsätzlich keinen Aufwendungsersatz.
- (3) Ausgenommen hiervon, ist die Erstattung des Aufwandes für Müllsäcke, sofern diese ausschließlich für die Pflege der Patenschaftsfläche verwendet wurden. Die Erstattung erfolgt nach Vorlage entsprechender Belege oder Rechnungen durch Überweisung auf das vom Pflegepaten angegebene Konto.
- (4) Aufwendungen, insbesondere für Arbeitsmittel, persönliche Schutzausrüstung, Pflanzen oder Pflegeprodukte, werden nicht erstattet.
- (5) Die Pflegepaten haben selbst dafür Sorge zu tragen, dass alle von ihnen eingesetzten Arbeitsmittel, Gerätschaften und Schutzausrüstungen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften entsprechen und sich in einem sicheren und funktionsfähigen Zustand befinden.
- (6) Sofern es die Haushaltslage zulässt, stellt die Gemeinde den Pflegepaten auf Antrag jährlich einen Betrag in Höhe von bis zu \_\_ \_\_ , \_\_ \_\_ € brutto zur Verfügung. Dieser Betrag ist für Pflanzen und sonstige Verbrauchsmittel im Zusammenhang der Pflegepatenschaft zweckgebunden zu verwenden.

Soweit eine anderweitige Verwendung beabsichtigt wird, ist dies vorab schriftlich bei der Gemeinde vor der Verwendung der Mittel zu beantragen.

Abweichend hiervon stellt die Gemeinde im Jahr 20\_\_ \_\_ einmalig einen Betrag in Höhe von 25.000,00 € brutto für Grundmaßnahmen wie: \_\_ \_\_ \_\_ zur Verfügung. Voraussetzung hierfür ist, dass dieser Betrag in der gültigen Haushaltssatzung enthalten ist.

### **§ 8 Veranstaltungen und Nutzung der Fläche**

- (1) Öffentliche oder private Veranstaltungen sind nicht zulässig.



- (2) Ausnahmen gelten nur für Gedenkveranstaltungen oder vergleichbare Anlässe, die von der Gemeinde vorher vom Fachdienst Ordnungsangelegenheiten genehmigt werden müssen.

### **§ 9 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Der Vertrag tritt am (Datum) in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Beide Vertragsparteien können den Vertrag jederzeit schriftlich mit einer Frist von vier Wochen kündigen.
- (3) Die Gemeinde kann außerordentlich kündigen, wenn gegen Vertragsbestimmungen verstoßen wird oder das öffentliche Interesse an der Fortführung entfällt.

### **§ 10 Übergeordnetes Recht**

Beide Vertragsparteien beachten in Ausübung des Pflegevertrages übergeordnetes Recht, insbesondere die Vorschriften des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Brandenburgischen Nachbarschaftsrechts (BbgNRG), des Brandenburgischen Landes-Immissionsschutz Gesetzes (LImSchG), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung.

### **§ 11 Kontakt**

Als Kontaktdaten/Ansprechpartner geben die Parteien folgende Daten an:

#### Gemeindeverwaltung:

Ansprechpartner: Frau Justus-Stuckas (SB Grünanlagen/Bäume)

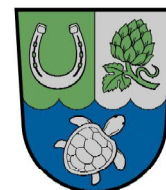
Telefonnummer: 03342/ 393 218

E-Mail: [justus-stuckas@gemeinde-hoppegarten.de](mailto:justus-stuckas@gemeinde-hoppegarten.de)

Ansprechpartner: Herr Wirsig (FDL FD OA)

Telefonnummer: 03342/ 393 401

E-Mail: [wirsig@gemeinde-hoppegarten.de](mailto:wirsig@gemeinde-hoppegarten.de)



Pflegepaten:

Ansprechpartner 1: ...

Telefonnummer: ...

E-Mail: ...

Ansprechpartner 3: ...

Telefonnummer: ...

E-Mail: ...

Ansprechpartner 3: ...

Telefonnummer: ...

E-Mail: ...

Die Vertragsparteien verpflichten sich, Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

## § 12 Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Änderung der Schriftformklausel bedarf ebenso der Schriftform. Nebenabreden wurden nicht getroffen.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, so vereinbaren die Parteien schon jetzt, dass an die Stelle der unwirksamen Klausel eine wirksame Klausel treten soll, die dem ursprünglich intendierten Vertragszweck der Parteien am nächsten kommt.

Zusagen entfalten nur Wirksamkeit, soweit sie schriftlich erteilt worden sind.

Beide Vertragsparteien erhalten je ein Exemplar des Vertrages.

Hoppegarten, \_\_ . \_\_ . 2025

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister Sven Siebert

\_\_\_\_\_  
Joachim Gottschalk

\_\_\_\_\_  
Stellv. des Bürgermeisters gem.  
§ 56, Abs. 3, S. 3

\_\_\_\_\_  
Hartmut Geister



---

Ernst Peter

---

Thomas Bobey

---

Sven Wachtmann

---

Dustin Schmäke